

## Anhang 1

### Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung erteilt, bei der Erschliessung der Gebiete „Schlössli-Sollmatt“ und „Malsen“ das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt mit Wasser- und Abwasserleitungen zu beanspruchen:

#### Gebiete „Schlössli-Sollmatt“

- Unterqueren der Dünnern mit einer neuen, grösseren Wasserleitung PE Ø 160/141 mm im Bereich des Grundstückes GB Welschenrohr Nr. 486 (Koord. 607'390/236'560) und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Durchqueren der rechtsseitigen Bauverbotszone der Dünnern mit der neuen Kanalisationsleitung PE Ø 160 mm.

#### Gebiet „Malsen“

- Unterqueren des Hinter Malsengraben west (Koord. 604'995/236'565) mit der vom Gebiet „Malsenhöfe“ zum Gebiet „Malsen“ führenden Wasserleitung PE Ø 125/110 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit der Leitung.

#### Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- a. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- b. Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- c. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- d. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- e. Bei beiden Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Leitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Werden die Leitungen einbetoniert, gilt dieser Abstand ab Oberkante Beton.

- f. An beiden Querungsstellen ist die aufgebrochene Sohle mit Kalksteinblöcken  $\varnothing$  40–60 cm zu sichern. Dabei sind die Steinblöcke rechtwinklig zur Fließrichtung einzubauen.
- g. Bei der Leitungsverlegung ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.
- h. Nach Verlegung der Leitungen sind an den Querungsstellen die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
- i. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- j. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- k. An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
- l. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen, wenn nötig auf eigene Kosten, den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
- m. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.